

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

für den

VERKEHRSLANDEPLATZ SAARLOUIS - DÜREN

Inhaltsangabe

Teil I

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Meteorologische Angaben
3. Angaben über Flugbetriebsanlagen

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Betreten und Befahren
4. Sonstige Betätigung
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Verunreinigungen, Abwässer, Abfälle und Altöle
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Teil I

Beschreibung des Verkehrslandeplatzes

(Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ bekanntgegeben.)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren

1.2 Landeplatzbezugspunkt:

Geographische Breite: 49° 18' 75'' Nord
Geographische Länge: 06° 40' 44'' Ost
Lage: inmitten der Startbahn

1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt:

Saarlouis 6 km westlich

1.4 Landeplatzhöhe: 342 m ü NN

1.5 Landeplatzbezugstemperatur: 8,9° C

1.6 Ortsmißweisung: 1° West (1997)

1.7 Betriebszeit:

MESZ: Sommerzeit

Montag bis Freitag außer Feiertag: 08.00 Uhr – SU, max. 18.00 Uhr (UTC)
Samstag, Sonntag und Feiertag: 07.00 Uhr – SU, max. 18.00 Uhr (UTC)
zu anderen Zeiten PPR

MEZ: Winterzeit

Montag außer Feiertag: PPR
Dienstag bis Freitag außer Feiertag: 10.00 Uhr – SU, max. 19.00 Uhr (UTC)
Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr – SU, max. 19.00 Uhr (UTC)
24.12., 25.12., 26.12., 31.12., 01.01.: geschlossen
zu anderen Zeiten PPR

Die Einschränkungen bei Teil II, Punkte 2.1.3 bis 2.1.5 sind zu beachten.

1.8 Landeplatzhalterin: Flugplatz Düren - Untere Saar- Betriebsgesellschaft mbH

1.9 Postanschrift: Geschäftsstelle: Landratsamt, 66740 Saarlouis

- 1.10 Fernsprecher:
- Flugleitung: 06837/265
- Geschäftsführung: 06831/444-411 (Durchwahl, Landratsamt Saarlouis)
06831/444-410 (Durchwahl, Landratsamt Saarlouis)
- 1.11 Telefax: 06837/91230 (Flugleitung)
06831/444-435 (Geschäftsführung)
- 1.12 Übernachtungsmöglichkeiten:
nahegelegen: Hotel Haus Scheidberg, Wallerfangen, sowie weitere Hotels in Wallerfangen, Saarlouis und Dillingen
Reservierungsvermittlung: 06831/444-488 (Fremdenverkehrsstelle)
- 1.13 Gaststättenbetrieb:
Flugplatz-Restaurant mit Terrasse: 06837/1520
- 1.14 Sanitätsbereitschaft:
Krankenhäuser: DRK-Krankenhaus Saarlouis: 06831/1710
St. Elisabeth-Klinik, Saarlouis: 06831/ 160
Caritas-Krankenhaus Dillingen: 06831/7080
(alle etwa 11 km bis 15 km vom Landeplatz entfernt)
- 1.15 Verfügbare Verkehrsmittel:
Taxi, Omnibuslinie Saarlouis-Düren
- 1.16 Abfertigungsanlagen:
Flugvorbereitung im Erdgeschoss; Kontrollturm
- 1.17 Parkplatz und Garagen:
Unbewachte Parkmöglichkeiten
- 1.18 Treibstoffversorgung:
AVGAS 100 LL und JET A 1
- 1.19 Zuständige FS-Stelle:
Frankfurt/Main - AIS: 069/78072500
- 1.20 Zuständige Flugwetterwarte:
Frankfurt/Offenbach 0190077220
- 1.21 Verfügbarer Hallenraum:
1 Halle 15 x 20 m
4 Hallen 20 x 20 m
1 Halle 45 x 16 m (Privathalle)
1 Doppelhalle für Motor- und Segelflugzeuge (Vereinshalle)
- 1.22 Instandsetzungseinrichtungen:
keine

- 1.23 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte:
Feuerlösch- und Rettungsgeräte in dem vorgeschriebenen Umfang vorhanden.
- 1.24 Rettungsdienste:
Rettungsleitstelle Saarland: 0681/19222
Rettungswache beim DRK Saarlouis: 06831/94300
Notruf Feuerwehr: 112
Notruf Polizei: 110
- 1.25 Grenzüberschreitender Verkehr:
Personenbeförderungen im nichtgewerblichen Verkehr oder im gewerblichen Gelegenheitsverkehr nur innerhalb EU-Staaten möglich.

2. Meteorologische Angaben:

- 2.1 Vorherrschende Windrichtung: SW mit 15,1 % u. NO mit 14,2 %
- 2.2 Landeplatzbezugstemperatur: 8,9° C
- 2.3 Mittl. Tageshöchsttemperatur: d. wärmsten Monats (Juli) 22,2° C
- 2.4 Mittl. Tagestiefsttemperatur: d. kältesten Monats (Januar) 2,4° C

3. Angaben über die Flugbetriebsanlagen:

3.1 Start- und Landebahn

Bezeichnung	Missweisende Richtung	Ausmaße m	Decke	Zugelassene Luftfahrzeuge
07/25	074°/254°	800 x 20	Schwarzdecke	Flugzeuge bis zu dem in der AIP, Band III, veröffentlichten Höchstabfluggewicht, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Freiballone, Personenfallschirme, Gleitschirme mit Windenstart

- 3.2 Längsneigung der Bahn:
vom Flugplatzbezugspunkt 1,5 % nach Ost und West
(Höhenunterschied 6 m)

Querneigung: 1,5 % nach Süden

- 3.3 Rollwege: Rollweg A mit dem Rollhalt A, Rollweg B mit dem Rollhalt B und Rollweg C mit dem Rollhalt C

- 3.4 Vorfelder: Befestigtes Vorfeld vor Halle und Abfertigungsgebäude

- 3.5 Segelflug-Start- und Landebahn
derzeit nicht benutzbar
Richtung: 074° / 254° (m w)
Ausmaße: 700 x 70 m
Decke: Gras

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
 - 1.1 Soweit im nachfolgenden Text für Personenbezeichnungen die männliche Form benutzt wird, gilt sie für Frauen in weiblicher Form.
 - 1.2 Wer den Verkehrslandeplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Landeplatzhalterin unterworfen.
 - 1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter dieser Luftfahrzeuge zu sein.
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.1.1 Die Benutzung der befestigten Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren festgelegten Entgelte mit Flugzeugen bis zu einem in der AIP, Band III, veröffentlichten Höchstabfluggewicht, Drehflüglern, Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen gestattet.
Flugzeugabschleppstarts auf der Segelflug-Start- und Landebahn dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Landeplatzhalterin durchgeführt werden, wobei die Entscheidung, ob die Oberfläche und Länge der Grasbahn für Schleppstarts geeignet sind, dem jeweiligen Schleppflugzeugführer obliegt.
 - 2.1.2 Die Benutzung der Segelflug- Start- und Landebahn ist unter der Voraussetzung der vorherigen Zustimmung der Landeplatzhalterin gestattet mit:
 - a) Segelflugzeugen bei Windenstart und Flugzeugschleppstart
 - b) Schleppflugzeugen bei Schleppflügen
 - c) Motorseglern
 - d) Freiballons
 - e) Personenfallschirmen
 - f) PPR für Gleitschirme mit Windenstarts

2.1.3 Regelung des Rollverkehrs

Alle Rollbewegungen auf den Flugplatzbetriebsflächen sind nur mit Zustimmung von Saarlouis-Info gestattet.

2.1.4 Regelung des Fallschirmsports

Die Genehmigung zur Ausübung des Fallschirmsports wird wie folgt eingeschränkt:

- a) Die Genehmigung für Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern wird nur noch für folgende Zeiten erteilt:
vom 01.04. bis 30.09.: von Betriebsbeginn bis 13.00 Uhr Ortszeit und von 14.00 Uhr Ortszeit bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20.00 Uhr Ortszeit
vom 01.10. bis 31.03.: von Betriebsbeginn bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 20.00 Uhr Ortszeit
Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall zugelassen werden.
- b) Bei Absetzflügen ist folgendes Verfahren einzuhalten:
Nach dem Start in Richtung 25 ist baldmöglichst nach Nordwesten, nach dem Start in Richtung 07 baldmöglichst nach Südosten, jeweils über unbesiedeltem Gebiet, abzufliegen.
- c) Die Mindestabsetzhöhe wird auf 600 m festgesetzt.
- d) Es dürfen nur turbinengetriebene Absetzmaschinen eingesetzt werden, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen und die nach den ICAO-Richtlinien und -Empfehlungen im Anhang 16 nach Kapitel VI höchstens einen Lärmpegel von 70 dB(A) und nach Kapitel X höchstens einen Lärmpegel von 80 dB(A) haben.

2.1.5 Der Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren unterliegt - unabhängig von der Zahl seiner Flugbewegungen - der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05. Januar 1999 (BGBl. I, S. 35). Dies gilt nicht für Luftfahrzeuge, die nach den ICAO-Richtlinien und -Empfehlungen im Anhang 16 nach Kapitel VI einen Lärmpegel von 64 dB(A) und weniger bzw. nach Kapitel X einen Lärmpegel von 68 dB(A) und weniger haben.

Flugzeuge mit Lärmzeugnis, jedoch ohne erhöhten Schallschutz, dürfen

6

1. montags bis freitags vor 7.00 Uhr Ortszeit, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang sowie
 2. samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9.00 Uhr und nach 13.00 Uhr Ortszeit
- 6
nicht zu Flügen unter 60 Minuten Dauer starten.

2.1.6 Die Durchführung von Platzrundenflügen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr Ortszeit an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wird vom 01.04. bis 30.09. für das einzelne Flugzeug insofern eingeschränkt, dass höchstens 5 Landungen innerhalb einer Stunde stattfinden.

2.1.7 Außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten gelten die Bestimmungen für „Fliegen ohne Flugleitung“ (FoF) gemäß der Anlage B.

2.1.8 Die Landeplatzhalterin kann im Einzelfall für gewerbliche Flüge Ausnahmen machen.

2.1.9 Die Luftfahrzeughalter haben der Landeplatzhalterin auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenerhebung notwendig sind.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn sowie Rollfelder oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollpläne gebunden, sofern sie nicht von dem Flugleiter oder einem Beauftragten für Luftaufsicht andere Weisungen erhalten.

Die Hartbelag-Start- und Landebahn ist dem Motorflug vorbehalten. Ultraleichtflugzeuge fliegen die innere Süd-Platzrunde in 1.500 ft/MSL, alle anderen Luftfahrzeuge fliegen die äußere Süd-Platzrunde in 2.100 ft/MSL (Platzrundenführung entsprechend der Eintragung in der Sichtenflugkarte Saarlouis-Düren des Luftfahrthandbuches).

Das Überfliegen der Wohnanlagen der Gemeinde Wallerfangen, der Gemeinde Überherrn, der Stadt Saarlouis und der Stadt Dillingen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Luftraum über der ca. 1,5 km OSO des Verkehrslandeplatzes gelegenen Schießanlage einschließlich des Geländes beiderseits der seitlichen Begrenzung dieser Anlage bis zu einer Entfernung von je 200 m und vor der westlichen Stirnseite bis zu einer Entfernung von 300 m darf nicht überflogen werden.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Motorkraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindest-drehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder einem Beauftragten - nach näherer Vereinbarung - von der Landeplatzhalterin geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden; der Führerstand eines Luftfahrzeuges soll mit einem Luftfahrzeugführer oder einem Befugten besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter oder ein Beauftragter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt die Landeplatzhalterin, so hat der Luftfahrzeughalter oder ein Beauftragter ihr für das Schleppen notwendige Weisungen zu geben.

2.4 Abfertigungsvorfeld

2.4.1 Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probelaufen - ist nur mit Einwilligung der Landeplatzhalterin zulässig.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden von der Landeplatzhalterin zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von dem Personal der Landeplatzhalterin eingewinkt.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Die Landeplatzhalterin ist berechtigt, die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Ab-

fertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von der Landeplatzhalterin zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz länger als sechs Stunden auf, so hat der Luftfahrzeughalter oder ein Beauftragter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von der Landeplatzhalterin zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann sie das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter oder ein Beauftragter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter oder einem Beauftragten. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern die Landeplatzhalterin dies aus Sicherheitsgründen fordert.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die Landeplatzhalterin nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Landeplatzhalterin, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit der Landeplatzhalterin benutzt werden.
- 2.6.4.2 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die die Landeplatzhalterin hierfür zugelassen hat.
- 2.6.4.3 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder auf Vorfeldflächen hat der Luftfahrzeughalter oder ein Beauftragter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten, wenn der Flugleiter es verlangt.
- 2.6.4.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle sondern nur auf dem Waschplatz im Tankstellenbereich gewaschen und abgesprüht werden.
- 2.6.4.5 Der asphaltierte Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- 2.6.4.6 Das Unterstellen und Instandhalten von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Landeplatzhalterin.

2.7 Lärmschutz

Der Luftfahrzeughalter hat auf dem Verkehrslandeplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare

Mindestmaß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Der Verkehrslandeplatz betreibt eine eigene Tankstelle. Das Betanken der Luftfahrzeuge erfolgt in Selbstbedienung. Die erlassenen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Soweit sonstige Unternehmen die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen diese durch die Landeplatzhalterin zugelassen sein. Diese Unternehmen und der Luftfahrzeughalter oder die Beauftragten haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Lagerung von Betriebsstoffen ist nicht gestattet.

2.9 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von der Landeplatzhalterin zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die Landeplatzhalterin es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters oder eines Beauftragten auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die Landeplatzhalterin nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter oder ein Beauftragter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Landeplatzhalterin dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, daß diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen und Plätze, Eingänge

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Verkehrslandeplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Landeplatzhalterin kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren.

3.1.2 Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von der Landeplatzhalterin hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.1.3 Es dürfen nur die freigegebenen Flächen begangen oder befahren werden.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.2.1 Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Verkehr zugelassen sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landeplatzhalterin. Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentli-

chen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatzgelände verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

- 3.2.2 Die Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung findet auf den Fahrzeugverkehr sinngemäß Anwendung.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch die Landeplatzhalterin bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.
- 3.2.4 Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Kraft- u. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 3.2.5 Der Verkehrslandeplatz darf nur mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 30 km pro Stunde befahren werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

- 3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten bzw. anderweitig gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der Flugplatzhalterin betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Luftfahrzeughallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Baustellen
- der Tower
- der Flugvorbereitungsraum

- 3.3.1.2 Die Landeplatzhalterin kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der Landeplatzhalterin besichtigt werden; hierfür dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden
- 3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Paß- und Gesundheitsbehörden sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen die Landeplatzhalterin hiervon vorher benachrichtigen.
- 3.3.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Landeplatzhalterin besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt die Landeplatzhalterin im Einvernehmen mit dem Flugleiter oder dem Beauftragten für Luftaufsicht. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht bewegen.

3.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung der Landeplatzhalterin - die Erlaubnis des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.

3.3.2.3 Bei Dunkelheit und unsichtigem Wetter darf das Rollfeld von Fahrzeugen nicht befahren werden.

Die Landeplatzhalterin kann im Einvernehmen mit dem Flugleiter oder dem Beauftragten für Luftaufsicht Ausnahmen zulassen.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/H begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Für das Betreten und Befahren der Vorfelder sind die von der Landeplatzhalterin erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

3.3.3.3 Das Abfertigungsvorfeld -darf nur mit den - von der Landeplatzhalterin zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung der Landeplatzhalterin.

3.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit der Landeplatzhalterin sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, sowie sonstige Veranstaltungen und Betätigungen, die über das Begehen und Befahren hinausgehen.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der Landeplatzhalterin.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Absatz 1 Luft VG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der Landeplatzhalterin gelagert werden.

4.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Landeplatzhalterin gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Landeplatzhalterin. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die Landeplatzhalterin rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage „A“ ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugleiter oder Beauftragten für Luftaufsicht abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer, Abfälle und Altöle

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Verkehrslandeplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; anderenfalls kann die Landeplatzhalterin die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer

Soweit die Landeplatzhalterin nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandlungen haben die Landeplatzhalterin von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.3 Abfälle

Hausmüll und hausähnliche Abfälle sind über den bereitgestellten Container zu entsorgen. Sonderabfälle hat der Abfallbesitzer selbst zu entsorgen.

7.4 Altöle

Altöle werden von der Landeplatzhalterin nur in Empfang genommen und entsorgt, soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind die Altöle in den bereitgestellten Altöl-Sammelbehälter zu füllen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen. Sie ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der Landeplatzhalterin, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die Landeplatzhalterin vom Verkehrslandeplatz verwiesen werden. Die Hausrechte der Landeplatzhalterin bleiben im Übrigen unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtung und Rechtsstreitigkeiten ist **S a a r l o u i s**.

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Saarlouis-Düren, den 17.12.2009

Die Landeplatzhalterin

FLUGPLATZ DÜREN - UNTERE SAAR -
BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH

(B r e u n i g)
Geschäftsführer

genehmigt:

DER MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND WISSENSCHAFT

Anlage A

Anlage „Sicherheitsbestimmungen“ zum II. Teil Nr. 5 der Flugplatzbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Saarlouis - Düren

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. Eine Ausnahme besteht für das Luftfahrzeug vom Typ Cessna 206 T.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der Landeplatzhalterin zugewiesenen Plätzen betankt und enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muß es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.7 Sondervorschriften für Unterflur-Betankungsanlagen sind zu beachten. Vor Inbetriebnahme der Tankstelle ist eine Wasser- und Verschmutzungsprobe durchzuführen. Bei positivem Ergebnis ist die Tankstelle zu schließen.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der Landeplatzhalterin bestimmten Stellen vorgenommen werden.

- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Zur Warnung von Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.
- 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anläßt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, daß die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der Landeplatzhalterin zugelassen worden sind.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, daß keine Feuer- und Explosionsgefahr oder Umweltbeeinträchtigungen entstehen können.

6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstoffbehälter sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden. Die leeren Öldosen sind in den bereitgestellten Behältern zu lagern.

6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, daß eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölaufangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

6.5 Schmieröle dürfen in dem dafür vorgesehenen Sammelbehälter nur entsorgt werden, soweit für die Gesellschaft eine gesetzliche Abnahmeverpflichtung besteht.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort die Feuermelder zu betätigen.

Bis zu dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

Anlage B

Anlage „Benutzung mit Luftfahrzeugen“ zum II. Teil Nr. 2 der Flugplatzbenutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Saarlouis – Düren (EDRJ) hier: Bestimmungen für das „Fliegen ohne Flugleitung“ (FoF)

1. Die Betriebssicherungspflicht besteht gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO).
2. Bei Starts und Landungen muss eine von der Flugplatz Düren - Untere Saar - Betriebsgesellschaft mbH bestellte, zuverlässige Hilfsperson anwesend sein. Die Hilfsperson muss auf die für den jeweiligen Flugbetrieb gemäß NfL I 72/83 vorzuhaltenden Feuerlösch- und Rettungsgeräte zugreifen und diese sachgerecht bedienen können (sachkundige Person für den Brandschutz). Eine telefonische Alarmierung der Rettungsdienste muss sichergestellt sein.
3. Eine aktuelle Liste mit den Namen der bestellten Hilfspersonen ist in der Flugplatzakte aufzubewahren.
4. Die Flugbetriebsflächen müssen sich auch bei Flugbetrieb ohne Flugleiter in einem betriebssicheren Zustand befinden. Die Hilfspersonen sind in die für den betriebssicheren Zustand notwendigen Maßnahmen einzuweisen.
5. Im Hauptflugbuch für Fliegen ohne Flugleitung muss für jede Flugbewegung der Name der Hilfsperson ersichtlich sein.
6. Die Befreiung gilt nur für die auf dem Flugplatz Saarlouis-Düren stationierten Flugzeuge und die Werkstattflüge der ansässigen luftfahrttechnischen Betriebe. Vor der erstmaligen Inanspruchnahme ist jede/r Flugzeugführer/in verpflichtet sämtliche Bedingungen für das Fliegen ohne Flugleitung mit der Abgabe seiner Unterschrift zu akzeptieren (siehe Anlage 1).
7. Die Befreiung gilt nur dann, wenn die gesetzlich erforderlichen meteorologischen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind (mindestens 1,5 km Sicht und eine Wolkenuntergrenze von mindestens 500 ft AGL).
8. Die Befreiung gilt nicht für Solo-Schulflüge (ohne Fluglehrer/in) und Mischflugbetrieb (Kombination aus Motorflug mit Segelflug oder Fallschirmspringen).
9. Diese Befreiung gilt nur für Flüge von SR -30 Min., jedoch frühestens 07.00 Uhr (Ortszeit) bis SS +30 Min., jedoch spätestens bis 20.00 Uhr (Ortszeit) und bei einem Start vor 19.00 Uhr Ortszeit jedoch spätestens bis 21.00 Uhr (Ortszeit).
10. Der/Die verantwortliche Flugzeugführer/in hat vor dem Start/der Landung festzustellen, ob die Verkehrssicherheit am Flugplatz gewährleistet ist und kein Mischflugbetrieb besteht. Die Verkehrssicherungspflicht wird beim Fliegen ohne Flugleitung vom Platzhalter auf den/die verantwortliche/n Flugzeugführer/in übertragen. Das Risiko trägt alleine der/die verantwortliche Flugzeugführer/in.
11. Der/Die verantwortliche Flugzeugführer/in hat bei Start und Landung Blindmeldungen auf der Platzfrequenz 122,60 MHz abzugeben, um ggf. weitere Luftverkehrsteilnehmer/innen in der Umgebung über die aktuelle Flugzeugposition und über die weiteren Flugabsichten zu informieren. Diese Blindmeldungen sollten nach dem Muster in Anhang 2 erfolgen.
12. Alle Flugbewegungen ohne Flugleitung müssen lückenlos im Hauptflugbuch erfasst werden. Der/Die verantwortliche Flugzeugführer/in ist aus diesem Grund verpflichtet, unmittelbar vor dem Start bzw. nach der Landung die Flugbewegung zu dokumentieren (Muster im Anhang 3) und in den dafür vorgesehenen Briefkasten zu werfen.
13. Fliegen ohne Flugleitung ist nur für Flugplatznutzer/innen möglich, deren Abrechnung aller Leistungen mittels Monatsrechnung und Einzugsermächtigung erfolgt.
14. Bei einem Überlandflug sollte der Abflug lärmarm als Direktflug über unbesiedeltem Gebiet stattfinden. Bei Platzrundenflügen ist auf die Einhaltung der Platzrunde besonders zu achten.
15. Auslandsflüge, die der Grenzkontrolle unterliegen (Nicht-Schengen-Flüge) dürfen nur in Anwesenheit der Flugleitung stattfinden.
16. Die Landeplatzhalterin kann im Einzelfall Genehmigungen zum „Fliegen ohne Flugleitung“ auch für gewerbliche Flüge sowie für Werkverkehr erteilen.

Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren

Funkverkehr (Blindübertragung) für An- und Abflug bei „Fliegen ohne Flugleitung“

Beispiel: Blindübertragung Anflug	Example: Blind Transmission Inbound Traffic
<p>Etwa 5 min vor Ankunft wird gemeldet: Rufzeichen, Flugzeugmuster, Position, Flughöhe und weitere Absicht:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> PA28, 10 NM südlich, 4500 ft. im Sinkflug auf 2100 ft., zur Landung Piste 07/25</p>	<p>Approx. 5 min prior arrival the following should be transmitted: call sign, type of aircraft, position, altitude and further intentions:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> PA28, 10 NM south, 4500 ft. Descending to 2100 ft., for landing runway 07/25</p>
<p>Vor dem Einflug in die Platzrunde ist folgende Blindmeldungen abzugeben:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> Über dem Platz, 2100 ft., Fliege in rechten/ linken Gegenanflug Piste 07/25</p>	<p>Before entering the circuit the following should be transmitted:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> overhead the airfield, 2100 ft., entering righthand/ lefthand downwind runway 07/25</p>
<p>In der Platzrunde sind folgende Blindmeldungen abzugeben:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> rechter/linker Gegenanflug Piste 07/25 <i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> rechter/linker Queranflug Piste 07/25 <i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> Endanflug Piste 07/25 zur Abschlusslandung</p>	<p>In the circuit the following should be transmitted:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> righthand/ lefthand downwind runway 07/25 <i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> righthand/lefthand base runway 07/25 <i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> final runway 07/25 for full stop</p>
<p>Nach dem Verlassen der Piste ist noch folgende Meldung abzugeben:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> Verlässt Piste 07/25</p>	<p>After leaving the runway the following should be transmitted:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> Leaving runway 07/25</p>
Beispiel: Blindübertragung Abflug	Example: Blind Transmission Outbound Traffic
<p>Vor dem Rollen wird gemeldet: Rufzeichen, Flugzeugmuster, Position und Absicht:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> PA28, Platzposition, rolle über A zum Rollhalt Piste 07/25 <i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> Rollhalt Piste 07/25, Abflugbereit</p>	<p>Before taxiing the following should be transmitted blind: call sign, type of aircraft, position and further intentions:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> PA28, position on airfield, taxiing via A, holding point runway 07/25 <i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> holding point runway 07/25, ready for departure</p>
<p>Wenn kein Aufruf durch ein anderes Flugzeug erfolgt und der Anflugsektor frei ist, kann der Pilot auf die Piste rollen und starten:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> Startet auf Piste 07/25, verlässt die Platzrunde Richtung Süden, steigt auf 4500 ft.</p>	<p>If no call from other aircrafts is transmitted and the approach sector is free the pilot can taxi to the runway and perform the takeoff:</p> <p><i>Saarlouis-Info, D-E.....</i> departing runway 07/25, leaving direction south, climbing to 4500 ft.</p>

Flugbuch zum „Fliegen ohne Flugleitung“

HAUPTFLUGBUCH

für Fliegen ohne Flugleitung

am Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren

	Datum:	PIC:	Kennzeichen:	Zeiten:	ICAO - Kennung	Pers. an Bord	Bemerkungen f. Tower Personal
Start in EDRJ				Startzeit:	Zielflugplatz:		
Landung in EDRJ				Landezeit:	Abflugort:		

Sachkundige Person mit Kenntnissen im Brandschutz: _____
Name, Anschrift und Telefonnummer

Bitte ausgefüllt in den Briefkasten einwerfen!

Unterschrift

Flugbuch zum „Fliegen ohne Flugleitung“

HAUPTFLUGBUCH

für Fliegen ohne Flugleitung

am Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren

	Datum:	PIC:	Kennzeichen:	Zeiten:	ICAO - Kennung	Pers. an Bord	Bemerkungen f. Tower Personal
Start in EDRJ				Startzeit:	Zielflugplatz:		
Landung in EDRJ				Landezeit:	Abflugort:		

Sachkundige Person mit Kenntnissen im Brandschutz: _____
Name, Anschrift und Telefonnummer

Bitte ausgefüllt in den Briefkasten einwerfen!

Unterschrift